

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1846

CDLXVI. Kurf. Joachim bestimmt, daß Levin von der Schulenburg die von
Christoph von der Schulenburg ihm verpfändeten Güter in Betzendorf sc
lange brauchen soll, bis die ganze Schuld zurückgezahlt

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-54572

CDLXIV. Rurf. Joachim schenkt Levin von der Schulenburg einen wusten Plat in der Altftadt Salzwedel, am 11. März 1555.

Wir Joachim Churfürst — Bekennen — Das wir — vnserm Hauptmann Leuin v. der schulenburg — Eine wüste vnerbawete Hoffstedt in der Altenstadt soltwedel belegen, welche dem Closter Damboke von alters zugestanden vnd ein Zeitlang von Inen vnerbawet liggen plieben, erblichen voreignet, vnnd Ime oder seinen Erben dieselbige zu erbawen vnd vszurichten erlaubt vnd vorgont haben — also — das er Ime doselbst — seins gefallens ein wonhauss vnd was Ime doselbst sonsten notig sein wirdt, vsrichte vnd surder auch für sich vnnd seine Erben ohn der Juncksrowen oder sonsten Jmands einrede, geruiglichen inhaben — sol vnd moge. Im sahl das obberuert Kloster nachfolgender Zeit solchen raum sampt den gebeuden darauff wiederumb an sich sordern vnnd jn Iren selbst nutz gebrauchen wollen, sol genanter Vnser Hauptmann denselbigen nicht ehr, den so wehren Ihme oder seinen erben sechshundert thaler — dasir erlegt, einzuräumen schuldig sein. Geben zur Naumburg Montags nach Reminiscere — funsttzehenhundert vnd im sunst vnd funsstzigsten Jare.

Joachim kurfürst manu propria etc.

Bon einer vidimirten Abidyr. im Schul. Arch, ju Galgmedel.

Die Stelle marb bon Levin erbauet; bas Saus erhielt bei ber bruderlichen Theilung Levin's jungfier Sohn Bernharb, und bekam burch ben tragischen Tob bes atteften Sohns Levins, Albrecht, eine traurige Beruhmtheit.

CDLXV. Lebin bon ber Schulenburg wird bom Rurfürsten mit den bon Rruge'fchen Gutern be- lehnt, am 21. April 1556.

Wir Joachim — Marggraff — Bekennen — dasf wir vnferm Hauptman in der Altenmarcke, Rath vnd lieben getrewen Leuin von der schulenburg seinen Lehen Erben alle vnd jede Lehengueter so weilandt Arndt von Krugenn nach sich verlassen, die — vermuge — Angesells vorschreibung an ihn — gesallen sein — gnediglich geliehen haben. — Vnd haben Ihme — vergunstiget, das ehr dieselbigen einen andern — weiter verleihen muge — also dass dehr, welchem ehr die also verleihet, dieselben von Ihm — zu Afsterlehn trage — — sie sollenn vns auch daruon mit einem pserde dienen. — — Colln an der sprew Dinstags nach Misericordias Domini — Im thausent sunshundert vnd sechs vnd sunstzigsten Jare.

Bon einer vibim, Abichr. im Schul, Arch. ju Calgmebel.

CDLXVI. Rurf. Joachim bestimmt, daß Levin von der Schulenburg die von Christoph von der Schulenburg ihm verpfändeten Güter in Begendorf so lange brauchen soll, bis die ganze Schuld zurückgezahlt ift, am 12. Novbr. 1556.

Wir Joachim — Bekennen — Alsf wir hiuor auf vnderthenige ansuchen — Criftofs von der schulenburg, Bernds sohn, gnediglich gewilligt, Vnserm Hauptmann der Altenmarcke, Rath — Saupttheit I. 36. VI.

Leuin von der schulenburg etliche seiner Lehengüter zum Hause Betzendorf gehorig vor eine summe gelts, welche er einstheils gelosst halben vor Ine betzalet vnd Ime sonsten geliehen bis zu ablegunge beruerter summen pfandeweise eintzureumen; Vnd sich abermal zugetragen, Das obgedachter vnser Hauptmann vor gemelten Christof von der schulenburg Curten von Marenholtz sünschundert goltgülden als vor seinen autheil, auch gelosst halben, betzalen müssen, Dass wir demnach gnediglich bewilligt, Das beruerte itzt ausgelegte funshundert goldtgulden auf solchen verpfandten vnd sonsten eingereumbten lehengütern, Inmasen die vnser Hauptman in gebrauch vnd besitz hatt, auch hasten vnd vorsichert sein sollen. Thun das vnd bewilligen solchs wie obstehet — also, das — vnser Hauptmann die Inhabende Lehengüter biss zu endtlicher betzalunge der vorigen vnd itzigen summen vngehindert Inne haben geniessen vnd gebrauchen vnd vor ablegunge der gantzen summen abzutreten nicht schuldig sein solle. — Geben zu Halberstadt Donnerstags nach Martini — funsstzehenhundert Im Sechs vnd sunsstzenschen Jhare.

Ex commisf. Illmi Electoris.

Bom Driginal im Begenborfer Urchiv.

Sine abnliche Bestimmung erließ Rurf. Joachim Donnerstags nach Galli 1557, als Levin von ber Schulenburg neuerbings 200 Rthir, an Sans von ber Schulenburg file Christoph v. b. Schulenburg gezahlt hatte. Urf. im Bes. Urch.

CDLXVII. Kurf. Joachim belehnt Levin von der Schulenburg mit einem Hofe in Benkendorf, am 11. September 1557.

Wir Joachim — bekennen — als wir vnserm Hauptmann der Alten Marck, Rath — Leuin von der schulenburg wegen der sleissigen vnd angenehmen Dienste, so Er vnserm herrn Vater — desfgleichen Vns — gethan — uf Claus Plancken hoff zu Benckendorffe den Dienst, so wir darauf gehabt vnd dann achtzehn scheffel Roggen, welche dem Capittel vnsers stiffts allhier zu Cölln — zugestanden *) erblichen — zu rechten Mannlehn gnädiglich verleihen, doch dass Er bemelt Capitel zufrieden stellen sollte, — Dass demnach — unser hauptmann sich mit gemelten Capittel solcher 18 schsl. Roggen halber endlichen vnd gründlichen verglichen und vertragen, und Ihnen dasur auch wegen eines Jahrs obbemeltes eingenommenen Pachts 90 Gulden baar — erleget — hat. — Verleihen ihm und seinen Lehns Erben denselben hoff und kornn Pächte samt den Diensten, davon obgedachte unser Verschreibung meldet, mit allen — Gerechtigkeiten. — Cölln a. d. spree sonnabends nach Nativitatis Mariae — tausend sünsshundert und im sieben und funstzigsten Jahre.

Bon einer Abichr. im Schul. Urch. ju Galgwebel.

^{*)} Die 18 Schffl. Roggen geborten jum großen Raland ju Salzwebel, beffen Revenuen bei ber Reformation eingejogen und jum Dom in Colln geschlagen murben.